

Landesverband des Bayerischen
Kosmetikhandwerks e.V.

LVBKH e.V. – Am Rosenacker 1 – 86510 Baidlkirch

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
E-Mail: [REDACTED]
Postfach 12 06 29
53048 Bonn



Stellungnahme: S II 6- 1152/001 - 2022 002

Datum: 14.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass der Landesverband des Bayerischen Kosmetikhandwerks e.V. zu ihrem Referentenentwurf: **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen**, Stellung beziehen darf.

Wir als Berufsverband vertreten in erster Linie die Position der Kosmetiker und Kosmetikerinnen, der Anwender und Anwenderinnen.

Je komplexer die Verordnung ist, umso mehr Spielraum bietet sie für unlautere Möglichkeiten. Diese Lücke gilt es zu schließen, deshalb sollte man zurückkehren zu kurz und bündig, zu einfach und unkompliziert.

Für die Anwender und Anwenderinnen spitzt sich die finanzielle Lage ohnehin bereits zu. Corona, Energiekrise und eine für die Betriebsstrukturen unserer Branche viel zu teure NiSV-Fachkundepflicht für alle schwächen uns enorm.

Dass nun für Schulträger nachgeschärft wird, lässt die Kosten der Kurse erneut höher ausfallen. Insbesondere die Facharztpräsenz (auch für nichtmedizinische, also kosmetische Lerninhalte) führt zum Kopfschütteln, bzw. zur Kostenexplosion. Seit 2015 gibt es im Kosmetiker-Handwerk eine Meisterprüfung (KosmetikerMstrVO, BGBl. 2015 Teil I Nr.2 vom 26.01.2015) welche im europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen auf der Stufe 6 einordnet wird; § 2 Nr.7 der KosmetikerMstrVO enthält jedenfalls für die Qualifikation im kosmetischen Apparate- und Gerätebereich mindestens gleichwertige Inhalte wie jede Facharztqualifikation, deren Ausbildung ja im Bereich der Medizin und gerade nicht der Kosmetik stattfindet – ein Arzt behandelt kranke Menschen (Patienten), eine Kosmetikerin nicht kranke Kunden.

Wir vermuten, dass aufgrund unseriösen Verhaltens eines einzigen verhaltensauffälligen Schulträgers nun mit „der Keule einer gesamten NisV-Novelle“ nachgeschärft werden muss und damit eine ganze Branche unter Generalverdacht gestellt wird. Das kann nicht im Sinne der seriösen Anbieter sowie der KosmetikerInnen sein. Es müsste ausreichend sein, gegen Schulen vorzugehen, die nicht vollumfänglich die Fachkunderichtlinien erfüllen, sowie Personenzertifizierungsstellen zu ahnden, die ihre Aufsichtspflicht verletzen.

In der Kosmetikbranche ist es leider nicht ungewöhnlich, dass sich immer wieder unseriöse Anbieter auf dem Markt etablieren. Das betrifft den Gerätemarkt und die Bildungsangebote gleichermaßen.

Überhaupt fehlen in Deutschland oftmals wirksame Maßnahmen gegen unseriöse Bildungsdienstleister, welche für viel Geld im (nahezu) unregulierten Bereich Unwissende oder noch nicht ausgebildete Personen mit zweifelhaften oder gar unnützen „Zertifikaten“ ausstatten.

In diesem Zusammenhang wenden wir uns ausdrücklich dagegen, dass KosmetikerInnen, die bereits die Fachkunde erworben haben, diese wieder aberkannt bekommen. Das ist ein unverschuldeter finanzieller und zeitlicher Schaden. Hier muss nachgebessert werden, eventuell in Form einer kostenfreien Prüfungswiederholung.

Des Weiteren scheinen Zertifikate im Umlauf zu sein, die AnwenderInnen eine Fachkunde zwar bestätigen, ohne sie jedoch tatsächlich erlangt zu haben. Unserer Ansicht nach benötigen wir eine Überwachungsbehörde, die Registrierungsnummern vergibt, ähnlich des Handelsregisters.

Über weitere Probleme, bezüglich Schulträger oder Personenzertifizierungsstellen können sich nur die jeweiligen Stellen äußern.

Wir als Vertreter der KosmetikerInnen möchten anmerken, dass die Prüfungsfragen deutschlandweit einheitlich sein sollten. Es führt zur Verwirrung und verwässert den Wettbewerb, wenn jeder Schulträger eigene Prüfungsvarianten anwendet. Multiple Choice, Single Choice, englisch und deutschsprachige Begriffe. Auch technische Daten sind verwirrend vielseitig angegeben. Die Prüflinge sind keine Physikstudenten, sondern üben ein Handwerk aus. Die Sicherheit der Endverbraucher und Anwender stehen an erster Stelle. Das Wissen dazu und die Sicherheit der Anwendung zu vermitteln muss das eigentliche Ziel der NiSV sein. Deshalb sollten die technischen Daten einheitlich benannt und in einfacher Form gelehrt werden.

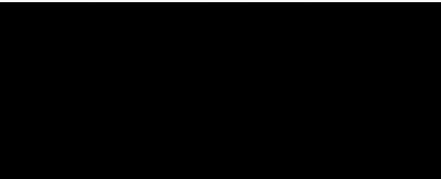
Ob die NiSV wissenschaftlichen Prüfungen standhält, stellen wir vom LVBKH generell in Frage, denn es entspricht der Tatsache, dass Ultraschall mechanische Wellen und keine elektromagnetischen Wellen sind und somit dürfte Ultraschall überhaupt nicht unter die NiSV fallen - andererseits wird in der Kosmetik mit gefahrgeneigten Geräten gearbeitet, die (noch) nicht unter die NiSV fallen, jedoch dringend reguliert gehören, z.B. Plasma-Pen, verschiedene Needlingmethoden, ...

Es wäre also von allgemeiner Notwendigkeit, rechtliche Rahmenbedingungen für die Geräteanwendung in der Kosmetik zu schaffen; hierzu wird angeregt, die bereits beim BVL in langen Jahren entwickelte Expertise hinzuzuziehen, die sich mit kosmetischen Mitteln und Verbraucherschutz beschäftigt.

Was ebenfalls einer Nachbesserung bedarf, ist der Begriff der „Integrität der Epidermis“. Bei vielen kosmetischen Behandlungen wird die Integrität der Epidermis geschwächt! Das kann von einer leichten Hautreinigung über eine Microdermabrasion, Microneedling, Peeling- und Fruchtsäureschälkuren, bis hin zum klassischen Ausreinigen, von allem herrühren; es sind dies ganz reguläre, langjährig etablierte Methoden im kosmetischen Alltag. Diese werden von Endverbrauchern zur Verbesserung der Hautqualität flächendeckend gewünscht, fallen aber keineswegs in keinem denkbaren Zusammenhang unter den Anwendungsbereich der alten oder neuen NiSV. Wir bitten daher dringend darum, **diesen Begriff aus § 5 Satz 2, zu streichen.**

Wir hoffen zugunsten der AnwenderInnen, dass unsere Vorschläge aufgenommen und in die bestehende NiSV integriert werden, um sichere aber auch anwenderfreundlichen Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorstand LVBKH- Landesverband des Bayerischen Kosmetikhandwerks e.V.